

Zeitschrift:	Schweizerische Geometer-Zeitung = Revue suisse des géomètres
Herausgeber:	Schweizerischer Geometerverein = Association suisse des géomètres
Band:	16 (1918)
Heft:	6
 Artikel:	Uebersichtsplan und Entwurf der neuen eidgenössischen Vermessungsinstruktion
Autor:	Roth, H.
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-185034

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 27.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Verständnis für unsere manchmal ziemlich undankbare Arbeit in weiteren Kreisen zu wecken und diese etwas populärer zu machen. Durch die Zentralisierung, die der Art. 43 im Entwurf der neuen Instruktion vorsieht, würden diese Bestrebungen durchkreuzt, ja sie würden sogar einer Zweispurigkeit rufen. Entweder müßte für solche Gemeinden, die einen Uebersichtsplan für ihre technischen Betriebe etc. nötig haben, ein solcher speziell angefertigt werden, oder die Gemeinde würde mit der Landestopographie eine Abmachung treffen in Bezug auf die Reduktion der Situation. Die Eintragung der Kurven müßte dann später erfolgen, wenn man nicht überhaupt darauf verzichten wollte, da die betreffenden Aufnahmen wohl immer erst einige Zeit nach Abschluß der Vermessung erfolgen dürften.

Aus den hier angeführten Gründen scheint es uns gerechtfertigt, daß der neue Art. 43 nicht ohne weiteres nach dem Vorschlag des Departementes angenommen werde. Wir glauben, daß eine Lösung möglich sein sollte, welche den Interessen der Kantone und Gemeinden entsprechen würde, ohne dabei die berechtigten Forderungen der Landestopographie zu ignorieren, und die zugleich vermeiden würde, daß der Geometer außer der Triangulation auch noch auf die Topographie zu Gunsten von Spezialisten verzichten müßte, nachdem seine bessere Ausbildung eher eine Erweiterung des Arbeitsfeldes gestatten würde.

M. Frey.

Uebersichtsplan und Entwurf der neuen eidgenössischen Vermessungsinstruktion.

Im Entwurf der neuen eidgenössischen Vermessungsinstruktion ist angeführt, daß in Zukunft die Uebersichtspläne in der Regel von der schweizerischen Landestopographie erstellt werden sollen. Es ist beabsichtigt, die Anfertigung des ganzen Uebersichtspläne von der eigentlichen Grundbuchvermessung zu trennen. Damit würde diese Arbeit dem Geometer entzogen.

Der Grund, welcher die Veranlassung hiezu gegeben hat, mag sein, daß die Uebersichtspläne nicht die notwendige Genauigkeit aufwiesen, was auch aus Verifikationsberichten der schweizerischen Landestopographie hervorgeht.

Bis jetzt war die Erstellung des Uebersichtspläne im Hek-

tarenpreis inbegriffen. Alter Gewohnheit gemäß ist anlässlich der Taxation von Vermessungsarbeiten diesem Teil der Arbeit zu wenig Wichtigkeit beigemessen worden. Den topographischen Verhältnissen wurde nur soweit Rechnung getragen, als diese die Polygonmessung und Detailaufnahme erschwerten. Mit Inkrafttreten der eidgenössischen Vermessungsinstruktion vom 15. Dezember 1910 wurden bedeutend größere Anforderungen an den Uebersichtsplan, insbesondere die Darstellung der Terrainformen gestellt, als vorher. Die Aufnahme der Kurven mit dem Meßtisch wurde notwendig, was eine ziemlich große Mehrarbeit verursachte. Der Hauptfehler am nicht bessern Gelingen des Uebersichtsplanes war, daß das alte Taxationssystem beibehalten und das Interesse an der im Verhältnis zu früher viel wichtiger gewordenen Arbeit in keiner Weise gefördert wurde.

Gemäß Art. 32 des Instruktionsentwurfes können von nun an die Aufnahmen im Instruktionsgebiet III nach dem Meßtischverfahren vollzogen werden. Es wird dieses Aufnahmeverfahren über große Gebiete von Gebirgsgemeinden zur Anwendung gelangen. Die Grundlagen für die Güterzusammenlegungen werden da, wo keine Vermessungswerke vorhanden sind, oft mit dem Meßtisch geschaffen werden. Dies bedingt, daß sich der Geometer mehr als bisher mit dem Meßtisch vertraut machen muß. In diesem Moment will man ihm die Topographie entziehen.

Das schweizerische Justiz- und Polizeidepartement fügt in seinem Bericht zum Instruktionsentwurf bei, daß die Vermessungskosten auf ein annehmbares, ökonomisch richtiges Maß beschränkt werden sollen. Es war dies bekanntlich einer der Hauptgründe, welcher zur Revision der Instruktion geführt hat. Dieser Forderung kann Art. 43 der Instruktion kaum gerecht werden. Daß auch das bisherige System in der Ausführung des Uebersichtsplanes nicht beibehalten werden kann, darüber sind wohl die Fachleute einig.

Die Erstellung des Uebersichtsplanes sollte als eine Arbeit für sich, aber als ein Teil der Grundbuchvermessung behandelt werden. Die Ausschreibung sollte sofort nach Anerkennung der übrigen Bestandteile des Vermessungswerkes erfolgen. Es werden sich dann diejenigen Spezialisten um die Arbeit interessieren, welche in der Lage sind, den Uebersichtsplan so zu erstellen, daß er allen seinen Zwecken vollständig genügt. Die Möglichkeit

wäre auch geboten, daß der Geometer in einer Gemeinde sämtliche Vermessungsarbeiten durchführen kann.

Die Aufnahmen nach dem photogrammetrischen Verfahren werden, solange dieses Aufnahmeverfahren auf die Fels- und Hochgebirgspartien beschränkt bleibt, einer Zentralstelle überlassen bleiben müssen.

Weil die Uebersichtspläne von der schweizerischen Landestopographie zur Erstellung und Nachtragung der Kartenwerke verwendet werden und im Interesse der Einheitlichkeit ist angezeigt, daß diese Amtsstelle die notwendigen Vorschriften erläßt, die Verträge aufstellt und die Verifikation übernimmt. Damit wäre eine genügende Garantie geschaffen, daß die Topographie und der Uebersichtsplan richtig ausgeführt werden.

Es ist zu hoffen, daß Art. 43 des Instruktionsentwurfes noch eine Änderung erfährt.

H. Roth.

Patentierungen 1918.

Nach bestandener praktischer Prüfung haben das schweizerische Patent als Grundbuchgeometer erhalten:

Blöchlinger Adolf	geb. 1894	von Goldingen	in Delsberg
Bosshart Ernst	1895	Rieden	„ Bülach
Brunner Hermann	1895	Aarau	„ Delsberg
Bührer Jakob	1894	Herblingen	„ Zofingen
Bührer Hermann	1891	Bibern (Schaffhausen)	„ Monte Ceneri
Cadosch Emil	1892	Andest	„ Genf
Catti Dino	1892	Locarno	„ Locarno
Décaillet Frédéric	1892	Salvan	„ Salvan
Ebnöther Otto	1890	Schübelbach	„ Olten
Flühmann Hans	1891	Oerlikon	„ Zürich, Bolleystr. 12
Gsell Julius	1896	Zihlschlacht	„ Bonau bei Müllheim
Häfliger Roman	1893	Römerswil	„ Luzern
Hartmann Karl	1890	Zürich	„ Andelfingen
Imperatori Frederico	1894	Pollegio	„ Pollegio, Tessin
Joos Rageth	1892	Andeer	„ Flawil
Keller Albert	1897	Zürich	„ Arbon
Knecht Paul	1894	Fischenthal	„ Madretsch
Lüthy Jakob	1896	Stettfurt	„ Langgass, St. Gallen
Meige Paul	1892	Sugnens	„ Lausanne
Meyer Jakob	1890	Rüdlingen	„ Gossau
Ochsner Emil	1898	Volketswil	„ Malters
Peterhans Martin	1890	Fislisbach	„ Luzern
Schwarz Hans	1895	Bassersdorf	„ Bülach
Schobinger Robert	1893	Luzern	„ Luzern
Torriani Mario	1896	Soglio	„ Malters
Weber Heinrich	1892	Zürich	„ Wollishofen
Widmer August	1891	Eschenbach (Luzern)	„ Delsberg